

**Anpassung des Richtplans; Anpassung des Siedlungsgebiets (Kapitel S 1.2,
Beschluss 1.4, Planungsgrundsatz B) in Würenlos**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Anpassung des Siedlungsgebiets in Würenlos" zur Beschlussfassung.

1. Zusammenfassung

Auf dem Areal der ehemaligen Kiesgrube westlich angrenzend an die bestehende Gewerbezone "Tägerhard" plant die Gemeinde Würenlos, zwei Fussballplätze und einen Reitplatz zu erstellen. Die dafür beanspruchte Fläche liegt im Landwirtschaftsgebiet. Die Sportanlagen können jedoch nur in einer Bauzone realisiert werden. Die Gemeinde sieht deshalb die Ausscheidung einer "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" vor.

Das ursprünglich geplante Sportplatzprojekt im Gebiet "Ländli" in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Schulanlage und zur Mehrzweckhalle ist nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 16. März 2009 gescheitert. Auf dem für den Fussball vorgesehenen Areal sollen die notwendigen Schulsportanlagen geplant werden.

Nach dem negativen Bundesgerichtsentscheid erfolgte eine detaillierte Evaluation möglicher Standorte für neue Fussballplätze. Diese ergab, dass innerhalb der bestehenden Bauzonen keine geeigneten Flächen vorhanden sind, die den erforderlichen Bedarf für die Sportplätze decken könnten. Die Standortevaluation zeigte, dass nur das Gebiet "Tägerhard" für diese Nutzung in Frage kommt.

Die Fläche der in der Gewerbezone "Tägerhard" liegenden Reitanlagen wird von der Eigentümerin – einer ortsansässigen Firma – für eine Betriebserweiterung beansprucht. Mit einer Neuanlage kann der traditionelle Reitverein weiterhin eine Infrastruktur für den Reitsport anbieten.

Die Einzonung "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" vergrössert das Siedlungsgebiet von Würenlos um 3,72 ha. Diese Vergrösserung geht über die im kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien für eine Fortschreibung hinaus und erfordert eine Richtplananpassung in Bezug auf das Siedlungsgebiet.

Die vorgesehene Einzonung tangiert den Siedlungstrenngürtel zwischen Würenlos und Wettingen. Die Einzonung liegt im Anordnungsspielraum für die Umsetzung des Siedlungstrenngürtels. Seitens des Siedlungstrenngürtels ist kein Richtplanbeschluss erforderlich.

Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche liegt im Landwirtschaftsgebiet. Sie liegt vollständig auf einer ehemaligen, wieder aufgefüllten Kiesabbauzone. Daher wird die nicht als neue Fruchtfolgefläche abgenommene Rekultivierungsfläche nicht als Fruchtfolgefläche ausgewiesen. Das Vorhaben beansprucht keine der im Richtplan festgesetzten Fruchtfolgeflächen.

Die Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zu dieser Vorlage zeigt folgendes Bild:

Von den 14 am Verfahren Mitwirkenden stimmen 12 der Richtplananpassung zu (Baden Region, Gemeinde Wettingen, BDP Aargau, CVP Aargau, FDP, Die Liberalen Aargau, Grüne Aargau, SP Aargau, SVP Aargau, Bauernverband Aargau, BirdLife Aargau, WWF Aargau, 1 Privater), teils verbunden mit zusätzlichen Bedingungen und Anträgen. Die EVP Aargau lehnt die Vergrösserung des Siedlungsgebiets ab. Der TCS Aargau verzichtet auf eine Stellungnahme.

Für die geplanten Sportanlagen im Gebiet "Tägerhard" besteht ein regionales öffentliches Interesse. Die künftige Anlage ist notwendig für den bedeutenden Vereinssport in Würenlos und Wettingen. Der Bedarf ist ausgewiesen. In seiner Stellungnahme unterstützt Baden Region die Realisierung der Sportplätze in Würenlos. Baden Region bezeichnet die Sportplatzplanung zwischen Würenlos und Wettingen als abgestimmt.

Die unteren Furttalgemeinden nutzen bereits heute gemeinsame Sportanlagen. Neben den Planungsabsichten von Würenlos sieht die Gemeinde Wettingen vor, das "Sport- und Erholungszentrum Tägerhard" – zeitlich verschoben – zu sanieren und zu erweitern. Wettingen will deshalb insbesondere während einer längeren Übergangszeit die Sportanlagen in Würenlos mitbenutzen. Die Sportplatzprojekte – so der Planungsverband – decken sich mit dem regionalen Entwicklungskonzept.

Zusammenfassend ist die vorliegende Siedlungsgebietsvergrösserung mit den Anforderungen und Massnahmen zweckmässig und unter Abwägung der übrigen Interessen situationsgerecht. Aufgrund der Interessenabwägung ist aus kantonaler Sicht die Anpassung des Richtplans abgestimmt. Der Regierungsrat beantragt, die Anpassung des Richtplans mit den verbindlichen Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren zu beschliessen.

2. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die geplante Vergrösserung des Siedlungsgebiets in Würenlos benötigt eine Anpassung des Richtplans (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach den §§ 3 und 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.3).

3. Ausgangslage

3.1 Teiländerung der kommunalen Nutzungsplanung

Die Gemeinde Würenlos plant verschiedene Bauten und Anlagen im Gebiet "Tägerhard". Dabei ist ein wichtiges Ziel der Gemeinde, auf dem Areal der ehemaligen Kiesgrube im Westen der Gewerbezone "Tägerhard" zwei Fussballplätze, einen Reitplatz und die erforderlichen Hochbauten zu erstellen. Diese Nutzungsänderungen erfordern eine Änderung des Bauzonen- und des Kulturlandplans. In der angrenzenden bestehenden Gewerbezone sind weitere Vorhaben geplant. Diese sind zonenkonform und erfordern keine weiteren Planungen.

Das vorliegende Richtplanverfahren thematisiert ausschliesslich die Planung der Sportanlagen. Die Sportanlagen können nur in einer Bauzone realisiert werden. Die Gemeinde sieht deshalb die Ausscheidung einer Spezialbauzone Sportanlagen Tägerhard vor.

3.2 Einzonung "Spezialbauzone Sportanlagen Tägerhard"

Mit dem Neubau Schulhaus "Feld" und der damit verbundenen Reduktion der Sportflächen müssen neue Möglichkeiten für den Vereinssport geschaffen werden. Es besteht ein dringender Ersatzbedarf für den wegfallenden Sportplatz sowie an zusätzlichen Sportplätzen, insbesondere für den in Würenlos bedeutenden Vereinssport. Das ursprünglich geplante Sportplatzprojekt im Gebiet "Wiemel" in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Schulanlage und zur Mehrzweckhalle ist nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 16. März 2009 gescheitert. Auf dem für den Fussball vorgesehenen Areal sollen die notwendigen Schulsportanlagen geplant werden.

Nach dem negativen Bundesgerichtsentscheid erfolgte eine detaillierte Evaluation möglicher Standorte für neue Fussballplätze. Diese ergab, dass innerhalb der bestehenden Bauzonen keine geeigneten Flächen vorhanden sind, die den erforderlichen Bedarf für die Sportplätze decken könnten. Die Standortevaluation zeigte, dass effektiv nur das Gebiet "Tägerhard" für diese Nutzung in Frage kommt.

Die Fläche für die bestehenden Reitanlagen wird von einer im "Tägerhard" ansässigen Firma an den Reitverein vermietet. Dort plant die Firma in den kommenden Jahren eine Betriebs-erweiterung und kündigte demzufolge das Mietverhältnis mit dem Reitverein per Ende 2012. Der Reitverein möchte seinen Mitgliedern weiterhin eine Infrastruktur für den Reitsport zur Verfügung stellen. Der Gemeinderat will die Voraussetzungen schaffen, damit der traditionelle Verein seine Bedürfnisse auch zukünftig decken kann.

Die Einzonung der "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" erfolgt westlich angrenzend an die bestehende Gewerbezone (siehe Abbildung 1). Ein für das Gebiet "Tägerhard" erstellter Masterplan zeigt die räumlichen Zusammenhänge sowie die vorgesehenen Nutzungsbereiche und Gestaltungselemente auf (siehe Abbildung 2). Demgemäss ist vorgesehen, die Fussballplätze und den Reitplatz in der neuen "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" anzuordnen. Hochbauten sollen in der Spezialzone Sportanlagen keine erstellt werden (siehe Kapitel 7.4). Die neue Reithalle und die für den Fussballbetrieb erforderlichen Hochbauten sind auf der benachbarten bestehenden Gewerbezone vorgesehen. Eine teilweise gemeinsame Nutzung der Hochbauten (Garderoben, Restaurant usw.) ist vorgesehen.

Übersichtskarte

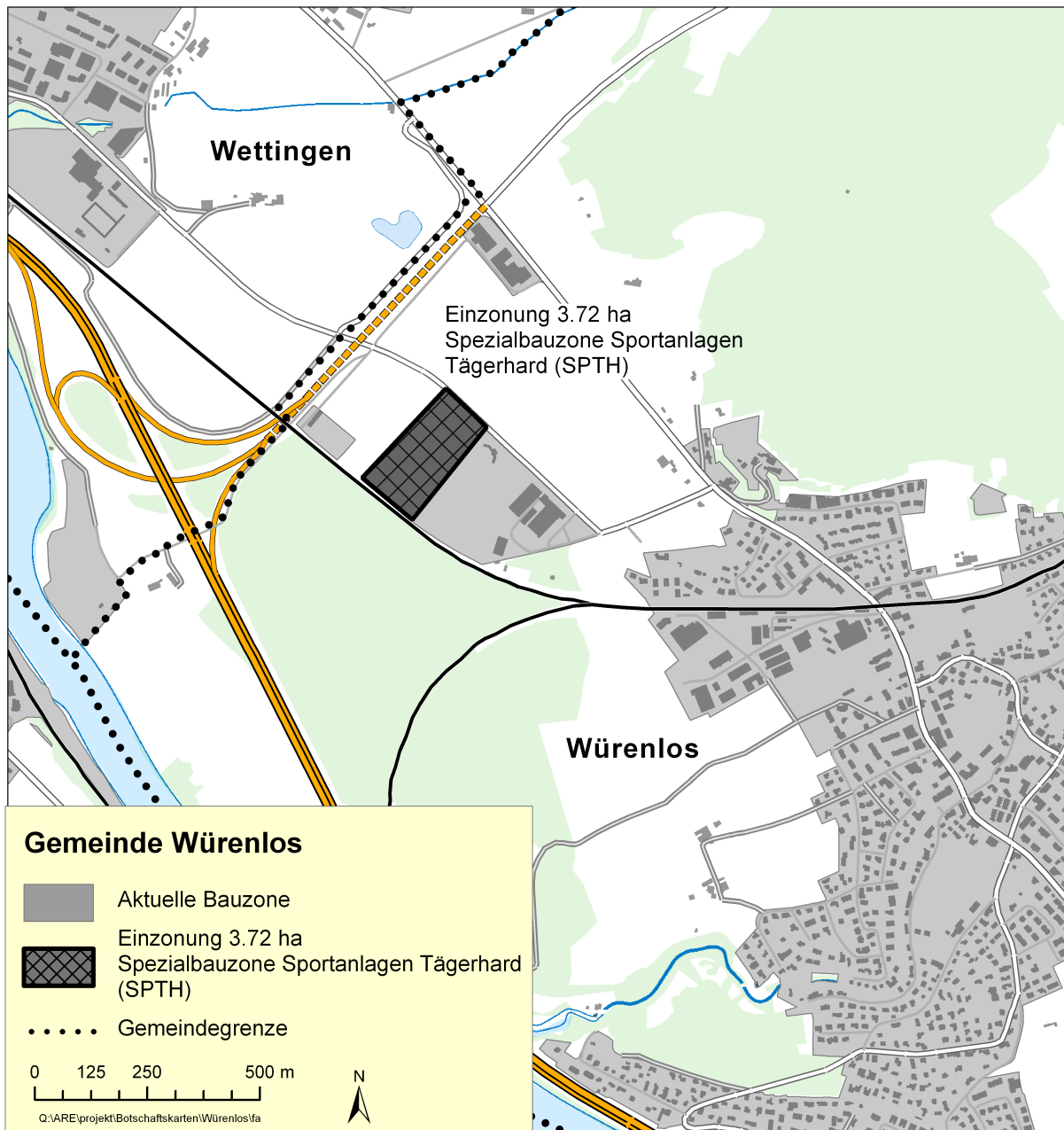


Abbildung 1: Vorgesehene Einzonung "Tägerhard"

Übersicht Nutzungsbereiche und Gestaltungselemente

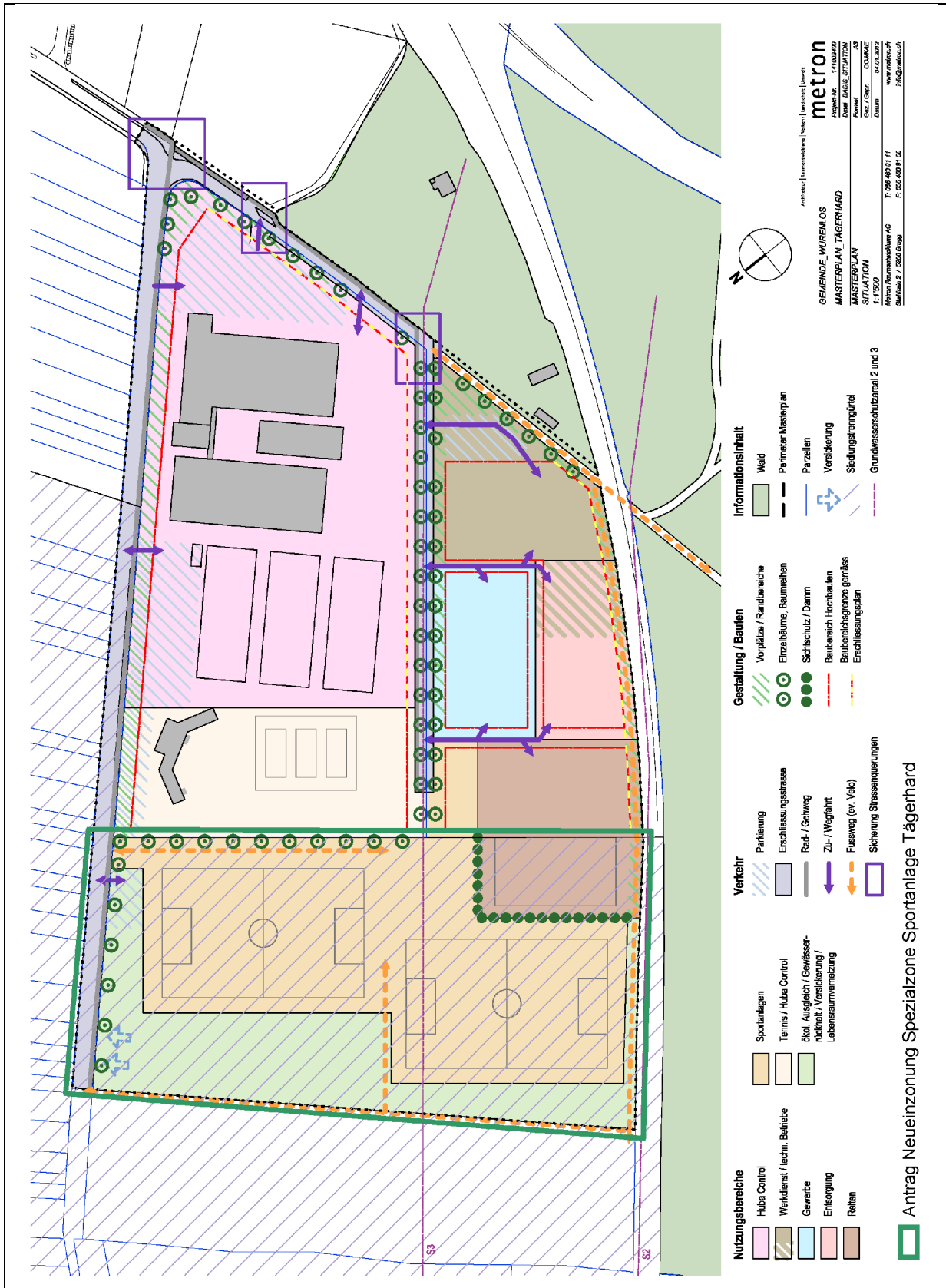


Abbildung 2: Masterplan Tägerhard; Situation

3.3 Anstehende Gesamtrevision Nutzungsplanung, Zonierung öffentliche Bauten und Anlagen

Die Gemeinde Würenlos plant die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und hat den kantonalen Grundlagenbericht angefordert. Die kantonalen Grundlagen und Hinweise wurden der Gemeinde im September 2012 eröffnet.

Im Rahmen der Gesamtrevision wird auch die Zonierung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen als Gesamtschau im Hinblick auf die mittel- bis langfristigen Bedürfnisse überprüft. Hierfür ist eine Beurteilung gemäss verschiedener Kriterien (Bevölkerungsentwicklung, Schülerzahlprognosen, Vereinssport, Entwicklung des Siedlungsgebiets und Landschaftsraums, Siedlungsränder, Nutzungsansprüche, Fusswegverbindungen etc.) notwendig, um zweckgebundene Zonierungen für einen Planungshorizont der folgenden 10–15 Jahre ausscheiden zu können.

Die rechtskräftig ausgeschiedenen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen liegen grundsätzlich an den richtigen Stellen im Siedlungsgefüge und werden entsprechend den vorgesehenen Nutzungen benötigt. Weitere Bedürfnisse für den Schulsport und für Wegverbindungen wurden dem Gemeinderat Würenlos bereits gemeldet.

Das vorläufige Terminprogramm der Gesamtrevision Nutzungsplanung sieht folgenden Ablauf vor:

Leistungsbeschreibung, Finanzierungsplan	2012/13
Kreditbeschluss, Planersubmission	2013
Entwurfsphase, Mitwirkung	2014
Entwurfsphase, Einwendungsverfahren	2015
Genehmigungsverfahren, Inkrafttreten	2016/17

Demnach ist frühestens ab 2016/17 mit der neuen Nutzungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet zu rechnen. Es müssen aber bereits jetzt die dringend erforderlichen Bedürfnisse, unter anderem aufgrund der Schulhauserweiterung im "Feld", gedeckt werden, weshalb das Geschäft der "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" der Gesamtrevision vorgezogen wird.

Nach dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid hat die Gemeinde auf die Realisierung der Sportanlagen im Gebiet "Wiemel" verzichtet und in der Folge im "Tägerhard" einen neuen Standort gefunden. Die damals ausdrücklich für die Fussballanlage ausgeschiedene Fläche verbleibt im aktuellen Bauzonenplan als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Nach der vorliegenden Richtplananpassung mit der Siedlungsgebietsvergrösserung "Tägerhard" besteht kein vollständiger Bedarf mehr für die seinerzeit ausgeschiedene Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Im Rahmen der bereits angelaufenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung sieht die Gemeinde vor, den Gesamtflächenbedarf und eine mögliche Teilauszonung im Gebiet "Wiemel" als Kompensation der hier vorgesehenen Einzonung im Detail zu prüfen. Die Absicht der Gemeinde ist aus kantonaler Sicht unerlässlich und wird entsprechend als verbindliche Anforderung formuliert (siehe Kapitel 7.4).

3.4 Regionale Abstimmung

Die unteren Furttalgemeinden nutzen bereits heute gemeinsame Sportanlagen. Neben den Planungsabsichten von Würenlos sieht die Gemeinde Wettingen vor, das "Sport- und Erholungszentrum Tägerhard" – zeitlich verschoben – zu sanieren und zu erweitern. Wettingen will deshalb insbesondere während einer längeren Übergangszeit die Sportanlagen in Würenlos ebenfalls mitbenutzen.

Die Sportplatzplanung ist zwischen den Gemeinden Würenlos und Wettingen abgestimmt. Der Sportplatzbedarf in Würenlos kann nicht in Wettingen gedeckt werden. Die Nachfrage an Freizeit- und Erholungsanlagen wird weiter anhalten. Dieses Bedürfnis und die damit zu erwartenden Engpässe für Trainingsanlagen sowie deren gemeinsame Nutzung begründen den regionalen Bedarf. Die regionale Koordination mit Baden Regio ist erfolgt. Die vorgesehene Nutzung deckt sich mit dem regionalen Entwicklungskonzept. Aufgrund der unterschiedlichen Realisierungshorizonte der Sportplatzprojekte in Würenlos und Wettingen und im Sinne eines ergänzenden Angebots unterstützt Baden Regio deshalb die zeitnahe Realisierung der Sportplätze in Würenlos.

Basierend auf dem kantons- und gemeindeübergreifenden Projekt Agglomerationspark Limmattal wurde von Baden Regio und den betroffenen Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau ein Entwicklungskonzept für die "Landschaftsspange Sulperg-Rüsler" erarbeitet. Darin wurden die Sportplatzprojekte der beiden Gemeinden Würenlos und Wettingen aufeinander abgestimmt. Die "Landschaftsspange Sulperg-Rüsler" konkretisiert den Siedlungstrenngürtel des kantonalen Richtplans und enthält ein Nutzungs- und Massnahmenkonzept zur Sicherung und Aufwertung eines durchgängigen Landschaftsraums zwischen Wettingen und Würenlos. Das Entwicklungskonzept ist mit der vorliegenden Siedlungsgebietserweiterung abgestimmt und ist in der Zwischenzeit in einen regionalen Sachplan überführt worden, der am 31. Oktober 2012 vom Regierungsrat genehmigt wurde.

3.5 Antrag Gemeinde

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf kantonaler Ebene für die vorgesehene Siedlungsgebietsvergrößerung zu schaffen, hat der Gemeinderat Würenlos den Antrag auf Anpassung des Richtplans gestellt.

4. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

– Ziel 610 ZI0003:

Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

5. Wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens

Die geplanten Sportanlagen haben keine direkten wirtschaftlichen Auswirkungen zur Folge. Sie sichern jedoch das regionale, bedeutende Freizeitangebot. Die Gemeinde kann sich dadurch weiterhin als attraktiver Wohnstandort im Limmattal positionieren, was auch wirtschaftliche Impulse auslösen kann.

6. Kantonaler Richtplan

6.1 Anpassungsverfahren

Die Anpassung des Richtplans setzt ein Vernehmlassungs- und Anhörungs/Mitwirkungsverfahren voraus. Die nachfolgend erforderliche Änderung der kommunalen Nutzungsplanung kann von der Gemeindeversammlung erst nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats beschlossen werden. Die kommunale Nutzungsplanung muss die Vorgaben des Richtplans umsetzen und regelt stufengerecht die auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten zulässigen Nutzungen.

Bestimmung des Siedlungsgebiets (Kapitel S 1.2)

Das Siedlungsgebiet von Würenlos erfährt durch die Einzonung "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" eine Vergrösserung von 3,72 ha (siehe Abbildung 1). Bereits im Jahr 2008 wurde das Siedlungsgebiet der Gemeinde um 1,50 ha erweitert. Die Siedlungsgebietsvergrösserung beträgt innerhalb der im kantonalen Richtplan festgelegten Zeitspanne von zehn Jahren (Kapitel S 1.2, Beschluss 1.4 a) damit insgesamt 5,22 ha.

Die jetzt geplante Erweiterung von 3,72 ha für sich allein – Neueinzonungen von höchstens 1 ha pro zusammenhängende Fläche (Kapitel S 1.2, Beschluss 1.4 a) – wie auch die Erweiterung innert zehn Jahren gehen über die im kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien für eine Fortschreibung hinaus und erfordern eine Richtplananpassung in Bezug auf das Siedlungsgebiet (siehe Abbildungen 3 und 4).

Verhältnis der vorliegenden Richtplananpassung zur RPG-Revision

Mit der Annahme der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) durch das Volk am 3. März 2013 wird sich die Ausgangslage zur Ausscheidung von neuem Siedlungsgebiet verändern. Laut Medienmitteilung des Bundesamts für Raumentwicklung geht der Bund von einer Inkraftsetzung des geänderten Gesetzes im Frühjahr 2014 aus. Formell ändert sich bis zur Inkraftsetzung nichts, ab Inkraftsetzung dürfen bis zur Genehmigung neuer Richtplanbestimmungen zum Siedlungsgebiet nur noch neue Bauzonen ausgeschieden werden, wenn die Fläche gleichzeitig kompensiert wird.

Bei der vorliegenden Richtplananpassung zur Erweiterung des Siedlungsgebiets beziehungsweise in der Folge zur Ausscheidung einer neuen Bauzone für öffentliche Nutzungen handelt es sich gemäss den Mitwirkungsergebnissen um eine weitgehend unbestrittene Erweiterung (siehe dazu Kapitel 6.3).

Die Gemeinde beabsichtigt, unmittelbar nach dem Beschluss des Grossen Rats die erforderliche Nutzungsplanungsvorlage fertig zu stellen und das Verfahren durchzuführen. Die Vorlage wird dementsprechend noch vor Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes abgeschlossen werden können. Für eine Vorlage dieser Art (Umfang, rein öffentliche Nutzung, Dringlichkeit, allgemeine Zustimmung) besteht keine Veranlassung, das Verfahren zu sistieren. Die Alternative dazu wäre, die Siedlungsgebietserweiterung in die bevorstehende Gesamtvorlage zum Siedlungsgebiet zu integrieren (Abschluss frühestens Ende 2014, Genehmigung Bund 2015) und die Nutzungsplanung im Anschluss daran ab 2015/16 durchzuführen.

Grosse, für die langfristige Entwicklung einer Gemeinde beziehungsweise einer Region geplante Siedlungsgebietserweiterungen sind demgegenüber in die kommende Gesamtvorlage zur Neufestlegung des Richtplankapitels S 1.2 Bestimmung des Siedlungsgebiets aufzunehmen und in diesem Gesamtzusammenhang zu entscheiden.

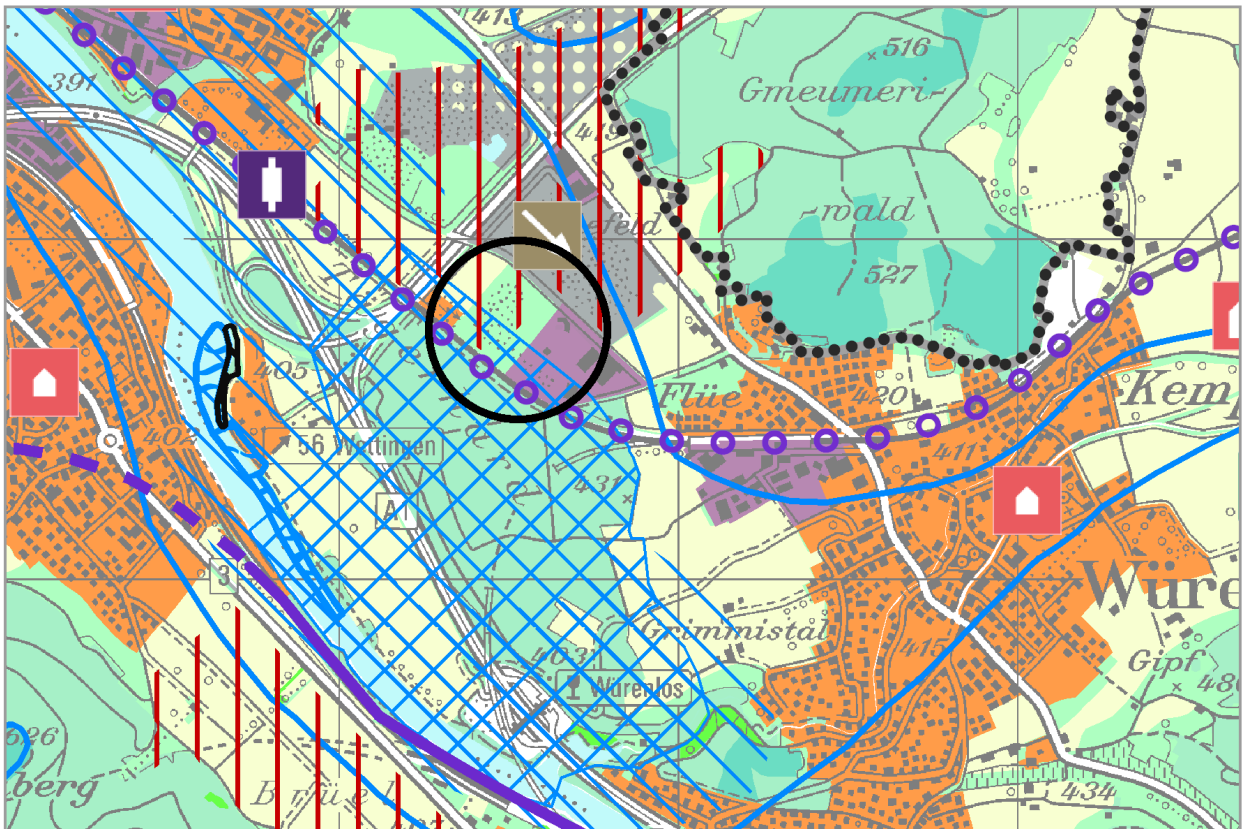


Abbildung 3: Aktuelle Richtplangesamtkarte (vergrösserter Ausschnitt)

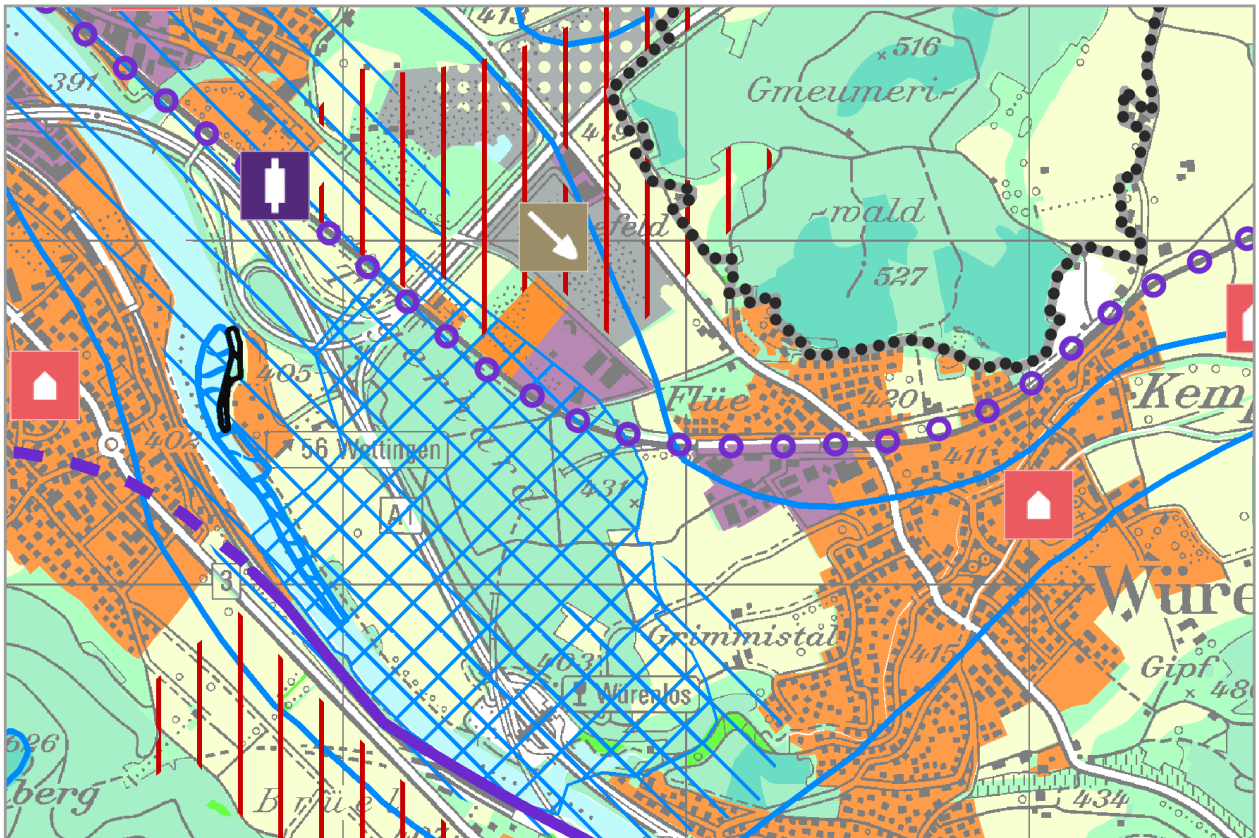


Abbildung 4: Anpassung in der Richtplangesamtkarte (vergrößerter Ausschnitt)

6.2 Betroffene Richtplaninhalte

Siedlungstrenngürtel (Richtplan Kapitel S 2.1)

Die vorgesehene Einzonung tangiert den Siedlungstrenngürtel zwischen Würenlos und Wettingen. Der Siedlungstrenngürtel grenzt nicht unmittelbar an die aktuelle Bauzone, womit ein entsprechender Anordnungsspielraum besteht. Wie in Kapitel 3.4 dargelegt, entspricht die Einzonung der Konkretisierung und Umsetzung des Siedlungstrenngürtels mit der Planung "Landschaftsspanne Sulperg-Rüsler". Die "Einzonung" liegt im Anordnungsspielraum für die Umsetzung des Siedlungstrenngürtels. Seitens des Siedlungstrenngürtels ist kein Richtplanbeschluss erforderlich. Dabei gilt es zu beachten, dass die "Sportplatzzone" mit dem Hochbautenverbot den Siedlungstrenngürtel nur bedingt tangiert. Die Landschaftsspanne weist diesen Bereich bereits als "Sportgrün" aus.

Mit der Erweiterung des Siedlungsgebiets grenzt der Siedlungstrenngürtel direkt an das neu festzusetzende Siedlungsgebiet. Diese Festlegung des Siedlungstrenngürtels muss unter dem Aspekt der Planungsabsicht gesehen werden. Die Abgrenzung des Siedlungstrenngürtels bezieht sich auf die Erhaltung des Freiraums als Ganzes. Damit wird im Richtplan deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebiets an dieser Stelle ausgeschlossen ist beziehungsweise ein Änderungsverfahren für den Siedlungstrenngürtel erfordern würde.

Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen (L 3.1)

Die für die Einzonung vorgesehene Fläche ist im Nutzungsplan Kulturland als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Der grössere Teil von 2,45 ha befindet sich als bisheriges Kiesabbaugebiet in Rekultivierung. Die restliche Fläche wird bereits wieder landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt vollständig auf einer ehemaligen, wieder aufgefüllten Kiesabbauzone. Daher wird die bisher nicht als neue Fruchtfolgefläche abgenommene Rekultivierungsfläche nicht als Fruchtfolgefläche ausgewiesen. Das Vorhaben beansprucht keine der im Richtplan festgesetzten Fruchtfolgeflächen.

Angebot des öffentlichen Verkehrs (Richtplan Kapitel M 3.1)

Das Gebiet "Tägerhard Würenlos" ist für die vorgesehenen Sportanlagen noch nicht ausreichend durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Planerische Abklärungen haben gezeigt, dass es möglich ist, eine Bushaltestelle im "Tägerhard Würenlos" einzurichten und in den Fahrplan aufzunehmen. Die Regionalen Verkehrsbetriebe Baden Wettingen (RVBW) haben der dauernden Änderung der Linienführung der Linie 1 via Industriestrasse, Chlosterschürstrasse Peterhans zurück in die Landstrasse bereits zugestimmt. Eine Entscheidung bezüglich eines endgültigen Standorts der Haltestelle ist noch pendent. Die Erschliessung mit einer eigenen Haltestelle soll in den Zonenvorschriften vorgeschrieben und entsprechend im Richtplanverfahren als verbindliche Anforderung festgehalten werden (siehe Kapitel 7.4).

Grundwasser und Wasserversorgung (Richtplan Kapitel V 1.1)

Der südliche Bereich der neuen "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" liegt in der Zone S3 des kantonalen Nutzungsplans "Grundwasserschutzareal Tägerhard". Die geplanten Nutzungen sind in dieser Schutzzone zulässig. In den Zonenvorschriften wird dies, neben den gültigen übergeordneten gesetzlichen Vorgaben, berücksichtigt.

6.3 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

Das Vernehmlassungs- und Anhörungs/Mitwirkungsverfahren erfolgte vom 10. Dezember 2012 bis zum 8. März 2013. Dazu sind 14 Stellungnahmen mit insgesamt 27 Anträgen eingegangen.

An der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung haben teilgenommen:

- Baden Regio
- Gemeinde Wettingen
- Politische Parteien: BDP Aargau, CVP Aargau, EVP Aargau, FDP, Die Liberalen Aargau, Grüne Aargau, SP Aargau, SVP Aargau
- Organisationen und Verbände: Bauernverband Aargau, BirdLife Aargau, TCS Aargau, WWF Aargau
- 1 Privater

Mitwirkende Anträge	Baden Regio	Gemeinden	Politische Parteien	Verbände/ Organisationen	Private
Zustimmung		1	3		1
Zustimmung mit Bedingungen oder Anträgen	1		3	3	
Ablehnung			1		
Keine Bemerkungen				1	

Tabelle 1: Übersicht über die Stellungnahmen

Zustimmung

Mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden sind die Gemeinde Wettingen, drei politische Parteien (BDP Aargau, CVP Aargau, SVP Aargau) und ein Privater.

Zustimmung mit Bedingungen oder Anträgen

Zustimmend zur Vorlage allerdings mit Bedingungen oder zusätzlichen Anträgen äusserten sich Baden Regio, die Gemeinde Wettingen, drei politische Parteien (FDP.Die Liberalen Aargau, Grüne Aargau, SP Aargau) und drei Verbände/Organisationen (Bauernverband Aargau, BirdLife Aargau, WWF Aargau).

Baden Regio, die FDP.Die Liberalen Aargau, die Grünen Aargau, die SP Aargau, BirdLife Aargau und der WWF Aargau fordern eine bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr beziehungsweise eine Bushaltestelle im Bereich der vorgesehenen Sportanlagen.

Die FDP.Die Liberalen, die SP Aargau, der Bauernverband Aargau, BirdLife Aargau und der WWF Aargau verlangen als Kompensation zur geplanten Einzonung die Auszonung einer entsprechenden Fläche beziehungsweise die Prüfung einer Baugebietsreduktion. Im Fokus ist dabei in erster Linie das Gebiet "Wiemel".

Die SP Aargau beantragt, dass der Siedlungstrenngürtel zwischen Würenlos und Wettingen nicht weiter tangiert wird sowie eine optimale Aufwertung des Landschaftsraums. Zudem soll einer naturnahen Umgebungsgestaltung innerhalb der "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" grosses Gewicht beigemessen werden.

Ablehnung

Nach der EVP Aargau kann die Richtplananpassung erst erfolgen, wenn eine entsprechende Fläche kompensiert wird. Die Partei begründet dies mit der Annahme der RPG-Revision vom 3. März 2013.

Keine Bemerkungen

Der TCS Aargau äussert sich nicht zum Richtplanvorhaben mit der Begründung, dass die Interessen der Organisation nicht direkt betroffen seien.

Fazit zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung

Die Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zeigt eine weitgehende Zustimmung für die Siedlungsgebietserweiterung und die geplanten Sportanlagen. Die Unterstützung des Vorhabens wird in den meisten Stellungnahmen allerdings mit Bedingungen verbunden. Diese werden soweit sie auf der generellen Richtplanebene geregelt werden können, als verbindliche Anforderungen und Massnahmen zur stufengerechten Umsetzung in den nachgeordneten Verfahren festgelegt (siehe Kapitel 7.4).

Auf andere Anliegen kann im Richtplanverfahren nicht eingetreten werden, da sie durch die nachgeordneten Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren geregelt werden müssen.

7. Beurteilung

7.1 Allgemein

Der vorhandene Sportplatz beim Schulhaus "Feld" wird zu rund zwei Drittel überbaut. Es bestehen ein grosses öffentliches Interesse und ein nachgewiesener Bedarf für den Ersatz des wegfallenden Sportplatzes sowie an zusätzlichen Sportplätzen für die regionalen Bedürfnisse. Die Anlage im Gebiet "Tägerhard" ist notwendig für den bedeutenden Vereinssport in Würenlos und Wettingen. Die Sportvereine weisen Mitglieder aus den verschiedensten Gemeinden der Region auf. Mit der vorgesehenen gemeinsamen Nutzung der Trainingsanlagen der Gemeinden Würenlos und Wettingen und den zu erwartenden Engpässen für Trainingsmöglichkeiten ist der Bedarf nachgewiesen.

Durch die vorliegende Siedlungsgebietsvergrösserung kann – zusammen mit weiteren Vorhaben im Gebiet "Tägerhard Würenlos" – mit den bereits bestehenden Nutzungen in der benachbarten Gewebezone die Chance genutzt werden, eine qualitativ gute Gesamtplanung zu realisieren, Synergien zu bilden und gemeinsame Anlagen zu planen und zu realisieren. Die vorgesehene Zonierung trägt dazu bei, dass der regionale Sachplan "Landschaftsspanne Sulperg-Rüsler" konsequent umgesetzt wird und ein für die verschiedenen Nutzenden attraktiver Raum entsteht.

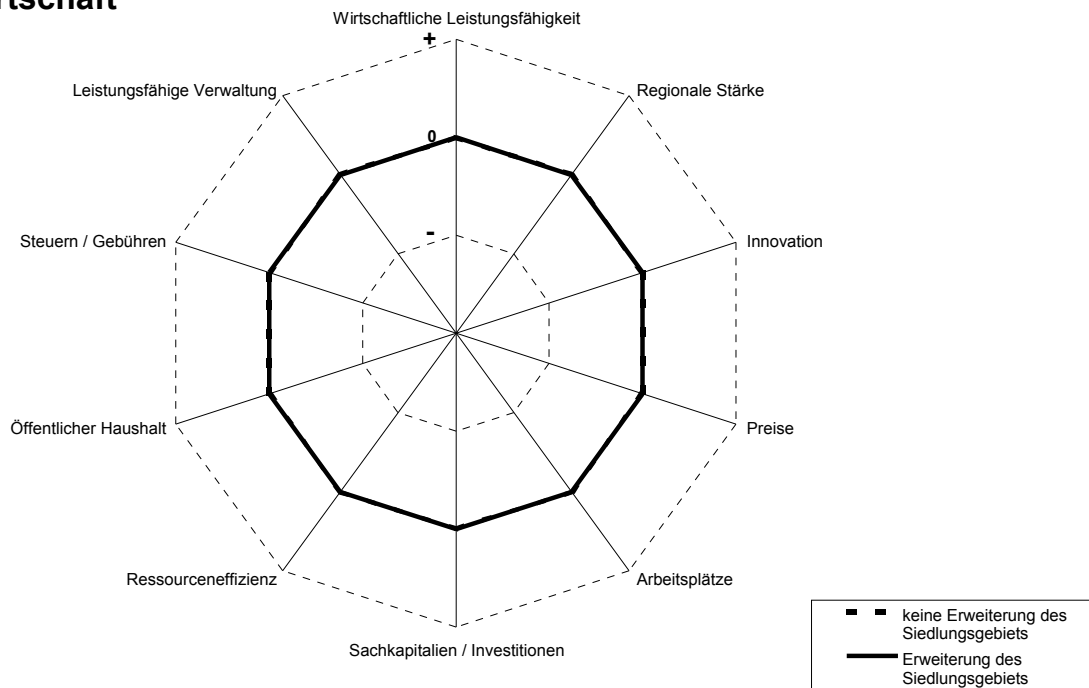
7.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird sehr vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten

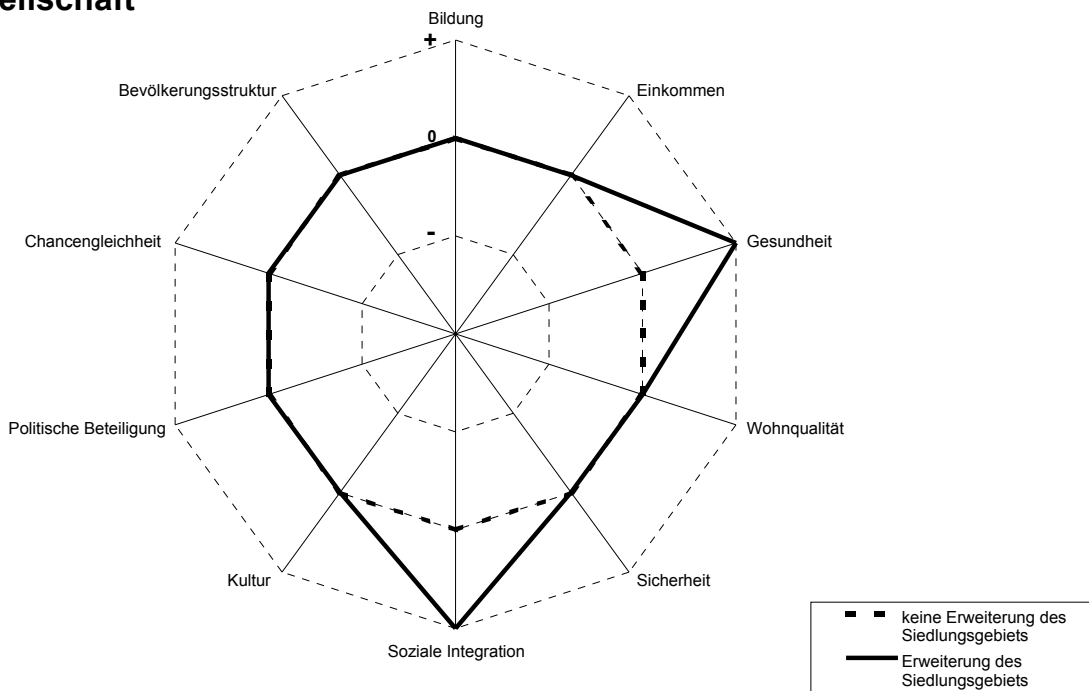
- keine Erweiterung des Siedlungsgebiets,
- Erweiterung des Siedlungsgebiets.

Wirtschaft



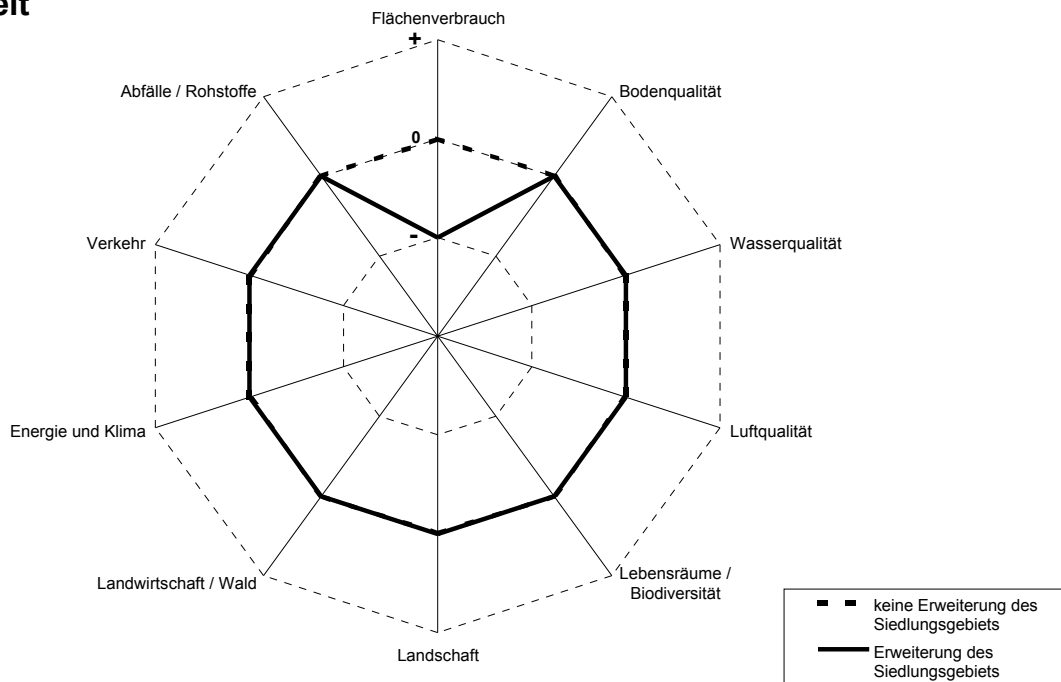
Die Einzonung für die Erweiterung der Sportanlagen bewirkt selbst keine direkten wirtschaftlichen Impulse. Die vorgesehenen Sportanlagen dienen als teilweiser Ersatz für den Verlust der Plätze beim Schulhaus "Feld" und der bestehenden Reitanlage. Insgesamt stellen die zukünftigen Sportanlagen den Erhalt und Ausbau eines bedeutenden regionalen Sport- und Freizeitangebots dar.

Gesellschaft



Die langfristige Sicherung und Erweiterung der Sportanlagen bietet attraktive Sportmöglichkeiten. Durch das Angebot werden sportliche Aktivitäten gefördert und damit das körperliche Wohlbefinden. Die gesicherte Basis für das zukünftige Mitwirken in den Sportvereinen – auch mit regionaler Bedeutung – fördert die soziale Integration.

Umwelt



Die Erweiterung des Siedlungsgebiets beansprucht Landwirtschaftsgebiet beziehungsweise "zukünftiges" Landwirtschaftsgebiet nach erfolgter Rekultivierung. Fruchtfolgefleichen werden nicht betroffen.

7.3 Gesamtbeurteilung

In der Interessenabwägung werden die Interessen der Siedlungsgebietserweiterung zugunsten der Entwicklung von regionalen Sportmöglichkeiten höher gewichtet als die Erhaltung des Landwirtschaftsgebiets.

Die vorliegende Erweiterung der "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" ist aus kantonaler Sicht raumplanerisch zweckmässig, dies unter Abwägung aller Interessen und der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Würenlos. Die Siedlungsgebietserweiterung ist nach kantonaler Beurteilung abgestimmt, entspricht dem kantonalen Richtplan und den Anforderungen von Art. 15 RPG. Durch die vorliegende Richtplananpassung werden keine privaten Interessen übermässig beeinträchtigt. In der nachgeordneten Nutzungsplanung und dem Baubewilligungsverfahren stehen den Privaten alle Rechtsmittel offen.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Anpassung des Siedlungsgebiets in Würenlos unter Berücksichtigung entsprechender Anforderungen und Massnahmen festgesetzt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, die Richtplananpassung zum Siedlungsgebiet mit zwei Anforderungen und Massnahmen für die nachfolgenden Verfahren zu beschliessen.

7.4 Anforderung und Massnahme für die nachgeordneten Verfahren

Mit der Erweiterung des Siedlungsgebiets erfolgt ein Grundsatzbeschluss für die Zulässigkeit der von der Gemeinde beabsichtigten Einzonung in Würenlos. Für die auf dieser generellen Ebene erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen die Grundlagen vor. Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren sind die folgenden Punkte durch konkrete Aussagen in der Nutzungsplanung verbindlich umzusetzen und im Baubewilligungsverfahren zu beachten:

Hochbauten im Bereich der Siedlungsgebietserweiterung

Mit der Nutzungsplanung ist sicherzustellen, dass im Bereich der Siedlungsgebietserweiterung (Spezialzone Sportanlagen Tägerhard) mit Ausnahme von Beleuchtungseinrichtungen keine Hochbauten erstellt werden dürfen.

Öffentlicher Verkehr

Mit der Nutzungsplanung ist sicherzustellen, dass die Bushaltestelle im "Tägerhard" Würenlos zeitgleich mit der Aufnahme der Aktivitäten der Sportanlagen in Betrieb genommen wird.

Kompensation durch Auszonungen

Im Rahmen der anstehenden Nutzungsplanrevision Würenlos ist die Baugebietsfläche, namentlich die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, gesamthaft zu überprüfen. Dies speziell unter dem Aspekt einer möglichen Teilauszonung im Gebiet "Wiemel" als Kompensation der Baugebietserweiterung "Tägerhard".

Zum Antrag:

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

A n t r a g :

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird unter Berücksichtigung der Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (siehe Kapitel 7.4) zum Beschluss erhoben.

Aarau, 1. Mai 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Anhang:

- Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans